

Regelungen für Hotellerie & Gastronomie in Hessen ab 22.07.2021

gem. der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 22.06.2021, aktualisiert am 20.07.21

Bereich	Abstand- & Hygienekonzept	Maskenpflicht (außer am Platz)	Negativnachweis erforderlich	Kontaktdata- erfassung	Beschränkung der Personenzahl	Tanz erlaubt
Gastronomie Innen	Ja	Ja	Nein wenn die Inzidenz im Landkreis UNTER 35 liegt	Ja außer Betriebsangehörige in Kantinen	Bei Veranstaltungen: max 750* innen max 1500* außen bei als 100 Personen: Negativnachweis!	Ja, aber auf Abstand und mit Schutzkonzept
Gastronomie Außen	Ja	Nein (weder für Gäste noch grds. für MA)	Nein	Ja	Bei Veranstaltungen: max 25 ohne Abstand max 500* insgesamt	Ja, im Freien
Übernachtungen	Ja	Ja	Ja Bei touristischen ÜN nur bei Anreise	Ja	Keine.	-
Fitnessräume	Ja	Nein	Nein	Ja	keine	-
Schwimmbäder	Ja	Nein	Nein	Nein	1 Person / 5 qm Verkehrsfläche, vorherige Terminvereinbarung	-
Clubs/ Diskotheken Innen	Ja	Ja	Ja	Ja	gastronomisches Angebot, nach behördlicher Genehmigung	Nein
Clubs / Diskotheken außen	Ja	Nein	Ja	Ja	1 Person / 5 qm Verkehrsfläche; max. 250	Ja, im Freien

*Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt

Fragen und Antworten zur Coronavirus-Schutzverordnung

1. Was gilt in der Gastronomie

Mit Inkrafttreten der CoSchuV gelten keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen und damit keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr.

ABER: Gemäß § 5 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Ziff.1 ist ein Abstands- und Hygienekonzept zwingende Voraussetzung für den Betrieb der Gastronomie.

a) Was muss im Abstands- und Hygienekonzept enthalten sein/ was muss umgesetzt werden?

- Maßnahmen zur **Steuerung des Zutritts** und der Vermeidung von Warteschlangen
- Maßnahmen zur Ermöglichung und **Einhaltung von Mindestabständen** oder andere geeignete Schutzmaßnahmen
- regelmäßige **Desinfektion** von Handkontaktflächen (z.B. Türklinken)
- regelmäßiges intensives **Lüften von Räumen**
- Regelungen zu **gut sichtbaren Aushängen** und Hinweisen über die einzuhaltenden Maßnahmen

b) Außengastronomie

Im Freien ist wesentlich mehr ohne Beschränkungen möglich als in geschlossenen Räumen. Dabei gilt in der Außengastronomie weiterhin das Abstands- und Hygienekonzept. **Im Außenbereich von gastronomischen Einrichtungen besteht für das Personal sowie für Gäste keine Maskenpflicht.** Sofern gastronomische Einrichtungen sowohl über einen Innen- als auch über einen Außenbereich verfügen, kann die Maske vom Personal **im Einklang mit den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben** im Außenbereich abgenommen werden.

Es bleibt selbstverständlich jedem Betrieb selbst überlassen, dies beispielsweise aus Gründen des besonderen Schutzes noch nicht geimpfter Mitarbeitender auch im Außenbereich anders zu handhaben, und zwar über das eigene Schutzkonzept und eine klare Kommunikation (über gut sichtbare Aushänge). Die Ansteckungsgefahr gilt, insbesondere bei den aktuell niedrigen Inzidenzen und erst recht im Freien, hingegen als sehr gering. Im Übrigen sind die **Regelungen des Arbeitsschutzes** zu beachten.

c) Innengastronomie

Zum Besuch der Innengastronomie ist grundsätzlich **kein Negativnachweis** mehr erforderlich. Jedoch gilt dies nur, solange die Inzidenz unter 35 liegt, und maximal 100 Personen an einer Veranstaltung (auch Familienfeier) teilnehmen. Bei dieser Grenze spielt es keine Rolle, ob und wie viele Teilnehmende bereits geimpft sind. ALLE haben einen Negativnachweis (geimpft oder genesen) oder eben einen negativen Test vorzulegen. (siehe auch Punkt 3)

In der Innengastronomie ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine **medizinische Maske** zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Dann ist jedoch eine medizinische Maske zu tragen.

2. Arbeitsschutz in Hotellerie & Gastronomie (z.B. Masken und Testangebotspflicht im Betrieb)

Wesentlicher Inhalt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

- Die grundlegenden Arbeitsschutzanforderungen (Gefährdungsbeurteilung, betriebliches Hygienekonzept, Kontaktreduzierung) gelten für die Dauer der epidemischen Lage nationaler Tragweite bis einschließlich 10. September 2021 fort. Weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind zu beachten.
- Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Die Testangebotspflicht kann entfallen für vollständig geimpfte bzw. von einer CoViD-19 Erkrankung genesene Beschäftigte.
- Betriebliche Hygienepläne sind wie bisher zu erstellen, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Zur Umsetzung sind weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- Künftig entfällt die verbindliche Vorgabe einer Mindestfläche von 10 m² pro Person in mehrfach belegten Räumen und mit dem Auslaufen der Bundesnotbremse zum 30.06.2021 (Infektionsschutzgesetz § 28b Abs. 7) auch die Angebotspflicht von Homeoffice. Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen aber auf das notwendige Minimum reduziert bleiben.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren. **Grundsatz:** Immer, wenn **direkter Kundenkontakt** (ohne Trennwände) besteht, ist das Tragen der Masken für die Mitarbeitenden **Pflicht**. In für Gäste unzugänglichen Bereichen wie Büroräumen, Mitarbeiterräumen oder Küchen gelten die Regelungen des Arbeitsschutzes. Hier gilt, dass auf das Tragen der Maske verzichtet werden kann, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten wird oder Abtrennungen (Trennwände) vorhanden sind.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

3. Was gilt als Negativnachweis?

Der Nachweis muss grundsätzlich **zusammen** mit einem amtlichen Ausweis im Original vorgelegt werden. Originale im Sinne der Vorschrift sind keine Papierkopien. Gemeint sind die Originale von Impfpass oder CovPass sowie der Ausweispapiere. Sofern diese in anerkannte Anwendungen eingelesen wurden (Corona-Warn-App, CoVPass), ist dem Erfordernis ebenfalls genügt.

- Impfpass (analog oder digital). Zweitimpfung + 15 Tage
- Genesenennachweis, mindestens 28 Tage alt sowie maximal 6 Monate alt
- Testzertifikat mit negativem Ergebnis durch anerkanntes Testzentrum (nicht älter als 24 Stunden)
- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht

4. Was gilt in der Hotellerie?

a) Touristische Übernachtungen

Bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken (einschließlich Übernachtungen auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen) **muss ein Negativnachweis nur noch bei Anreise** vorgelegt werden. Diese Regel gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden. Zu dieser Art von Unterkünften gehören Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie Dauercamping, sofern nur eigene Sanitäreinrichtungen genutzt werden.

Saunen, Schwimmbäder und ähnliche SPA-Einrichtungen dürfen unter Auflagen geöffnet werden.

b) Übernachtungen aus geschäftlichen Gründen

Geschäftsreisende müssen keinen Negativnachweis bei Anreise vorlegen.

5. Tagungen und Veranstaltungen

Was gilt bei Veranstaltungen?

Grundsätzlich muss im **Außenbereich** keine Maske getragen werden, es sei denn, der Mindestabstand kann nicht eingehalten werden (beim Einlass oder in Wartesituationen).

Im **Innenbereich** darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden. Sobald der Sitzplatz verlassen wird, muss die Maske wieder aufgesetzt werden.

Ein **Negativnachweis** ist immer dann erforderlich, wenn mehr als 100 Personen zu einer Veranstaltung **im Innenbereich** zusammenkommen. Personen, die unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sind von der Nachweispflicht befreit.

Veranstaltungen im Innenbereich mit maximal 750 Teilnehmenden (zuzüglich Geimpfte und Genesene) benötigen keine behördliche Sondergenehmigung. **Im Außenbereich** dürfen Veranstaltungen mit **maximal 1.500 Teilnehmenden** ohne Sondergenehmigung der Behörden stattfinden.

Kontaktdatenerfassung und Umsetzung des Abstands- und Hygienekonzepts sind weiterhin verpflichtend.

Was gilt bei Tagungen?

- **Zusammenkünfte von Personen, die unmittelbar zusammenarbeiten müssen** unterliegen keinen Beschränkungen außer dem Abstands- und Hygienekonzept. **Das heißt, es ist kein Negativnachweis und keine Kontaktdatenerfassung vorgeschrieben.**
- **Zusammenkünfte aus anderen Anlässen** (z.B. Schulungen, Fort- und Weiterbildungen mit Teilnehmenden aus unterschiedlichen Firmen, Betrieben oder Institutionen) unterliegen den Bedingungen für Veranstaltungen.

6. Clubs & Diskotheken

a) Im Außenbereich / „open air“

Voraussetzungen:

1. Negativnachweis nach § 3
2. Kontaktdatenerfassung nach § 4
3. Beschränkung der Gästezahl: **eine Person je 5 Quadratmeter Verkehrsfläche**, maximal 250 Personen
4. Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 (Einlasskontrollen, Wegeführung, Hygiene, Abstand etc.)

b) Im Innenbereich von Clubs & Diskotheken

ist nur eine gastronomische Nutzung mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts erlaubt. Tanzen ist nicht gestattet.

7. Was gilt in Betriebskantinen?

Für **Betriebsangehörige**, die sich in der Betriebskantine verpflegen, ist weder ein Negativnachweis nach § v22 Abs. 1 Nr. 2 a) noch eine Kontaktdatenerfassung notwendig.

8. Gelten Maskenpflicht und Negativnachweis auch für Kinder?

Ja; lediglich **Kinder unter 6 Jahren** müssen weder Maske tragen noch getestet werden.

9. Welche Daten müssen als Kontaktdaten erfasst werden?

Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer ODER Email-Adresse. Bevorzugt digital (z.B. Luca App, Corona Warn App, Darfichrein.de) oder handschriftlich. Gäste sind per Aushang über die Beschränkung der Rechte gemäß DSGVO zu informieren.

10. Wie viele Personen dürfen an einem Tisch zusammensitzen?

Die Kontaktbeschränkung ist aufgehoben, das heißt, Personen dürfen beliebig beisammensitzen.

11. Was gilt bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl als Verkehrsfläche?

Alle den Gästen zugänglichen Flächen zählen als Verkehrsfläche, also auch Toilettenräume, **nicht jedoch** der Arbeitsbereich hinter dem Getränkebüffet.

12. Was passiert, wenn die Inzidenz auf 35 und höher steigt?

In diesem Fall greift das hessische Eskalations- und Präventionskonzept. Konkret bedeutet es, dass im jeweiligen Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt zunächst geprüft wird, ob das Infektionsgeschehen einzugrenzen ist oder ob es diffus verläuft, um dann entsprechende zielführende Maßnahmen zu ergreifen. Im Fall eines diffusen Geschehens, wenn also keiner genau weiß, wie und wann und warum die Infektionen steigen, ist damit zu rechnen, dass der Negativnachweis beim Besuch der Innengastronomie wieder verpflichtend wird. Einzelheiten werden dann in Allgemeinverfügungen geregelt.

13. Wie lange gelten diese Bestimmungen?

Die Verordnung ist befristet bis zum 19.08.2021.